

## Campingversicherung

besondere Grundsätze, die mit der AO über die Gewährleistung hygienischer Bedingungen auf Campingplätzen vom 10. Mai 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 934) und der VerhaltensAO Brandschutz vom 8. Juni 1982, Anlage 3 (GBl. 11982 Nr. 29 S. 532) konkretisiert werden. Die von den Staatsorganen erlassenen Ordnungen für die Nutzung der C.plätze regeln die Verantwortung für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung der C.plätze, die Modalitäten für die Erteilung von C.genehmigungen sowie die Bezahlung der dafür zu entrichtenden Gebühren im einzelnen. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Kategorie (I - III) und der Dauer des Aufenthalts. Dabei wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalt (bis 3Tage), Ferienaufenthalt (4 - 28Tage) und Daueraufenthalt (nur auf bestimmten C.plätzen). Es gibt C.plätze mit zentraler Vermittlung auf Bezirksebene, C.plätze mit Voranmeldung bei den Räten der Städte und Gemeinden und solche ohne Voranmeldung. Die für jeden C.platz bestehende C.Ordnung enthält die allgemeinen Verhaltensregeln für alle Nutzer.

Grundlage für die Benutzung eines C.platzes ist ein Zeltplatzvertrag, den der C.freund entweder unmittelbar mit dem / Rechtsträger des Platzes abschließen kann oder über Vermittlungsstellen, die auf Beschluß des jeweiligen Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand des FDGB gebildet wurden. Bestehen solche Vermittlungsstellen, sind nur sie berechtigt, Ferien- und Daueraufenthalte auf den C.plätzen des Bezirkes zu vergeben. Eine erteilte C.genehmigung ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie ist nur für die angegebene Zeit und den genannten C.platz gültig. Im übrigen bestimmt sich der Inhalt des / Vertrages nach den Vermittlungsbedingungen, die mit seinem Abschluß für beide Partner verbindlich werden. Die vom VEB Tourist Verlag regelmäßig herausgegebene C.karte der DDR verzeichnet alle C.plätze und enthält die wichtigsten beim C. zu beachtenden Regeln.

**Campingversicherung** - den speziellen Bedürfnissen der Campingurlauber Rechnung tragende / freiwillige Versicherung. Durch eine C. sind während des Campings die mitgeführten Sachen, einschließlich Zelt und sonstiger Campingausrüstung, insbesondere gegen Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag und Elementarereignisse (z. B. Sturm, Überschwemmung, Hagel) sowie gegen Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter versichert. Zelte und Luftmatratzen sind durch die C. auch gegen Diebstahl versichert, andere Sachen - mit Ausnahme von Bargeld und Schmuck - dann, wenn es sich um einen bewachten Campingplatz handelt. Campingmöbel und andere Gegenstände sind bei Abwesenheit des Versicherungsnehmers und der Versicherten im Zelt, Wohn- oder Campinganhänger usw. unterzubringen, das Zelt, der Anhänger usw. sind zu verschließen. Für ungesichert im Freien abgestellte oder im unverschlossenen Zelt, Wohn-

oder Campinganhänger untergebrachte Sachen besteht bei Abwesenheit kein Versicherungsschutz. Eine C. kann auch für Camping im Ausland abgeschlossen werden. Weitere Einzelheiten zum Versicherungsschutz sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Camping- und Reisegepäckversicherung - Ausgabe 1980 - vom 4. Juni 1980 (GBl. 11980 Nr. 17 S. 154) geregelt.

## D

**Darlehn** - Geldbetrag, der einem Bürger von einem anderen Bürger oder von einer gesellschaftlichen Organisation als persönliche finanzielle Hilfe zeitweilig überlassen wird (§233 Abs. 2 ZGB). Im Unterschied zum /\* Kredit handelt es sich beim D. um eine Form der / gegenseitigen Hilfe der Bürger untereinander oder im Rahmen einer gesellschaftlichen Organisation. Die gewerbsmäßige Gewährung von D. ist unzulässig. Ein D.vertrag, der gegen dieses gesetzliche Verbot verstößt, ist nichtig (§68 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Gesellschaftliche Organisationen können D. nur gewähren, wenn das in ihrer Satzung zum Zweck der persönlichen finanziellen Hilfeleistung vorgesehen ist (// Kasse der gegenseitigen Hilfe). Der D.vertrag, geregelt in den §§244, 245 ZGB, kommt erst mit dem Überlassen des Geldbetrages und der Verpflichtung des D.nehmers zur Rückzahlung dieses Betrages zustande; bis zum tatsächlichen Überlassen des Geldbetrages besteht keine Verpflichtung zur Gewährung eines D. Eine solche Verpflichtung könnte lediglich dann entstehen, wenn ausdrücklich ein besonderer Vorvertrag geschlossen wurde, weil z. B. das D. durch eine zuvor eingetragene / Hypothek gesichert werden soll. Im D.vertrag kann vereinbart werden, daß das D. nur für einen bestimmten Zweck gewährt wird und vom D.nehmer nur zu diesem Zweck verwendet werden darf. Zinsen dürfen für ein D. nur gefordert werden, wenn das vertraglich vereinbart wurde. Die Zinsvereinbarung ist nur bis zu der Höhe wirksam, in der die Kreditinstitute Zinsen für Spareinlagen gewähren (31/4 Prozent jährlich). D. können durch ein / Pfandrecht in Verbindung mit der Übergabe einer beweglichen Sache als Pfand, durch Hypothek oder / Bürgschaft gesichert werden. Die Modalitäten der Rückzahlung des D. sind zu vereinbaren. Fehlt eine Vereinbarung und ergibt sich auch aus den Umständen nicht, wann zurückgezahlt werden soll, kann der D.geber den D.vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der D.nehmer kann jederzeit vorzeitig zurückzahlen. Der D.geber kann sofortige Rückzahlung verlangen, wenn das D. entgegen der Vereinbarung zweckwidrig verwendet oder durch das Verhalten des D.nehmers die spätere Rückzahlung des D. gefährdet wird.